

# Personalkosten im Bereich Kindertagesstätten



# Was ist neu?

---



- ❖ Personaläquivalente nach Plätzen und Betreuungskohorten
- ❖ Kürzung der Landeszuschüsse bei Überschreitung der Fehlbelegungsquote
- ❖ Gesetz bestimmt lediglich die Höhe des Landeszuschusses konkret
- ❖ Zusammenfassung der bisher getrennten Förderstränge (wie z.B. Betreuungsbonus, Beitragsfreiheit etc.), daher wurde der Landesanteil auf 44,7 % angepasst. Insgesamt bleibt es in etwa bei einer gleichbleibenden Landesförderung.



# Ab dem 01.07.2021 ändern sich die Finanzierungsmodalitäten für Kindertagesstätten

---



## Bisheriges Finanzierungsmodell am Beispiel einer komm. Einrichtung mit mehr als 15 GZ-Plätzen:

- Trägeranteil
  - 12,5 % Eigenanteil
- Landeszuschuss
  - 30,0 % für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft
  - Beitragsfreiheit ca. 17,5 %
- Kreisanteil = Restbetragsfinanzierung
  - Ca. 40,0 %

## Finanzierungsmodell ab 07/2021

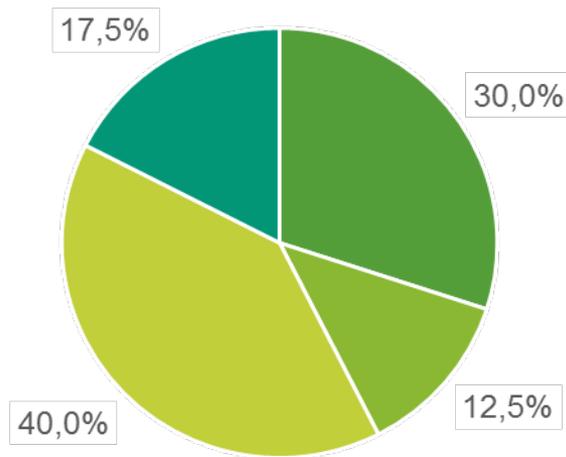
- Trägeranteil
  - Rahmenvereinbarung steht aus
  - Vorschlag: 12,5 % (in Anlehnung an den bisher weitgehend geleisteten Finanzierungsanteil)
- Landeszuschuss
  - 44,7 % für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- Kreisanteil
  - Restbetragsfinanzierung



# Vergleich der Finanzierungsmodelle

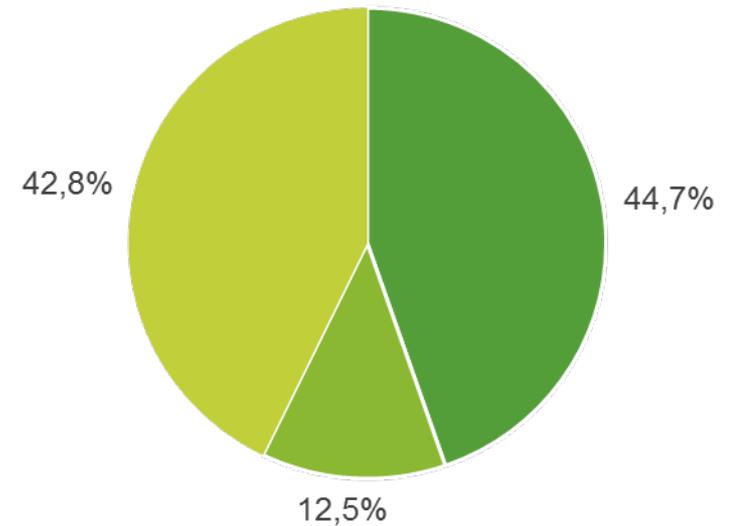
am Beispiel einer Einrichtung mit mehr als 15 GZ-Plätzen in kommunaler Trägerschaft (Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren)

## Finanzierungsmodell bis 30.06.2021



■ Landeszuschuss ■ Trägeranteil  
■ Kreisanteil ■ Elternbeiträge

## Finanzierungsmodell ab 01.07.2021 (Trägeranteil lt. altem Recht)



■ Landeszuschuss ■ Trägeranteil ■ Kreisanteil

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

